

E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

Antrag auf Lagergenehmigung (bis 50 t Netto Explosivstoffmenge -NEM) nach § 17 Sprengstoffgesetz – SprengG

Hinweis: Für Lagermenge >50 t ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zuständig.

Angaben des Antragstellers

Firma		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Ansprechpartner und Telefonnummer		
Lagerung auf dem Grundstück		

Folgende explosionsgefährlichen Stoffe / Gegenstände sollen eingelagert werden:

Explosionsgefährliche Stoffe/ Gegenstände	BAM- Kategorie	Lager- gruppe)*	Verträglichkeits- gruppe (z.B. G, S)	Menge (t) <small>(1.1 - 1.3 netto, 1.4 brutto und netto)</small>

**) Lagergruppenzuordnungsbescheid soweit vorhanden beifügen*

Folgende Unterlagen werden dem Antrag (1-fach) beigelegt:

Flurkarte mit eingezeichneter Lagerstätte

Grundriss der Lagerstätte mit Flucht- und Rettungswegen
Lagerfläche(n)

Baubeschreibung

Brandschutzkonzept nach Industriebaurichtlinie (03/2000) mit

Grundriss mit Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen (RWA, BMA, Löscheinrichtungen)

Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Sicherheitsmanagement (SMS)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers und ggf. Firmenstempel

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz misst dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bgv/datenschutz/>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

Hinweis auf die Gefährlichkeit der oben bezeichneten Stoffe/ Gegenstände:

Lagergruppe 1.1

- Die Explosivstoffe dieser Gruppe können in der Masse explodieren.
- Die Umgebung ist durch Druckwirkung (Stoßwellen), durch Flammen und durch Spreng- und Wurfstücke gefährdet
- Bei starkmanteligen Gegenständen oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrige Gegenstände) tritt eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke ein.

Lagergruppe 1.2

- Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse.
- Gegenstände explodieren bei einem Brand zunächst einzeln. Im Verlauf des Brandes nimmt die Zahl der gleichzeitig explodierenden Gegenstände zu.
- Die Druckwirkung (Stoßwellen) der Explosionen ist auf die unmittelbare Umgebung beschränkt; an Bauwerken der Umgebung entstehen keine oder nur geringe Schäden. Die weitere Umgebung ist durch leichtere Sprengstücke und durch Flugfeuer gefährdet. Fortgeschleuderte Gegenstände können beim Aufschlag explodieren und so Brände übertragen.
- Bei starkmanteligen Gegenständen oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrige Gegenstände) tritt eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke ein.

Lagergruppe 1.3

- Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse.
- Sie brennen sehr heftig und unter starker Wärmeentwicklung ab; der Brand breitet sich rasch aus.
- Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen, Wärmestrahlung und Flugfeuer gefährdet.
- Gegenstände können vereinzelt explodieren; einzelne brennende Packstücke und Gegenstände können fortgeschleudert werden.
- Die Gefährdung durch Sprengstücke ist gering.
- Die Bauten in der Umgebung sind im Allgemeinen durch Druckwirkung (Stoßwellen) nicht gefährdet.

Lagergruppe 1.4

- Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar.
- Sie brennen ab; einzelne Gegenstände können auch explodieren. Die Auswirkungen sind weitgehend auf das Packstück beschränkt.
- Sprengstücke gefährlicher Größe und Flugweite entstehen nicht.
- Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor.